

Versicherungsbedingungen der lebenslangen

Ablebensversicherung (Begräbniskostenvorsorge) - 2011

VBLLAB2011.1

Inhaltsverzeichnis

	Sprachliche Gleichbehandlung, Verweise, Begriffsbestimmungen
§ 1	Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
§ 2	Pflichten des Versicherungsnehmers
§ 3	Umfang des Versicherungsschutzes
§ 4	Beginn des Versicherungsschutzes
§ 5	Risikoprämie, Kosten, Steuern und Gebühren
§ 6	Gewinnbeteiligung
§ 7	Leistungserbringung durch den Versicherer
§ 8	Kündigung und Rückkauf
§ 9	Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung
§ 10	Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
§ 11	Erklärungen
§ 12	Bezugsberechtigung
§ 13	Verjährung
§ 14	Vertragsgrundlagen
§ 15	Anwendbares Recht
§ 16	Aufsichtsbehörde
§ 17	Erfüllungsort

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

Wird im Folgenden auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so sind diese im Anschluss an diese Bedingungen im vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Beginn des Versicherungsjahres

ist der Jahrestag des in der Versicherungsurkunde angeführten Versicherungsbeginns (Beginn der Versicherungsdauer). An diesem Tag werden Ihrem Vertrag jährlich ab dem Beginn des 3. Versicherungsjahres Gewinnanteile gutgeschrieben, sofern nach Maßgabe dieser Bedingungen ein Anspruch besteht.

Bezugsberechtigte Person (Begünstigter)

ist jene Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Bilanzstichtag

ist jener Stichtag, zu dem unsere Bilanz erstellt wird; das ist der 31.12. jedes Jahres. Zu diesem Stichtag werden Überschüsse aus der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Abschlusskosten, Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des versicherten Risikos zuzüglich der Verzinsung der Sparprämien mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des vertraglich vereinbarten Anspruchs der bezugsberechtigten Person (daher der Name "Deckungsrückstellung").

Form von Erklärungen

Wird für eine Erklärung die **Schriftform** verlangt, so bedeutet dies, dass dem Erklärungsempfänger das Original dieser Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Wird für eine Erklärung nur die **geschriebene Form** verlangt, so kann der Erklärungstext in Schriftzeichen auf beliebige Art übermittelt werden (z.B. Telefax, E-Mail), sofern die Person des Erklärenden eindeutig daraus hervorgeht.

Geschäftsplan (Tarif)

ist eine der Finanzmarktaufsicht vorgelegte, detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung

des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.

Gewinnbeteiligung

entspricht den Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Überschüssen, die die garantierte Versicherungsleistung erhöhen.

Nettoprämie

ist die jährliche Versicherungsprämie ohne Versicherungssteuer.

Nettoprämiensumme

ist die Summe der Nettoprämien über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.

Rechnungszinssatz

ist jener garantierte Zinssatz der zur Kalkulation der Deckungsrückstellung verwendet wird. Der nach Maßgabe des jeweiligen Tarifes verwendete Rechnungszinssatz ist in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vor Ableben der versicherten Person gekündigt wird.

Stückkosten

sind ein Teil der jährlichen Verwaltungskosten und werden während der Prämienzahlungsdauer fällig. Die Stückkosten berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien und sind daher in Ihren Prämien enthalten. Die Höhe der Stückkosten sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

Versicherer

ist die Oberösterreichische Versicherung AG
Generaldirektion: 4020 Linz, Gruberstraße 32
Firmensitz: Linz - Firmenbuchnummer: FN 36941a, LG Linz
Homepage im Internet: www.keinesorgen.at

Versicherte Person

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Versicherungssumme

ist die Berechnungsbasis für die im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen des Versicherers.

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

(1) Bei **Ableben** der versicherten Person **innerhalb von drei Jahren** ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn werden die einbezahlten Prämien abzüglich Versicherungssteuer und Stückkosten rückerstattet.

(2) Bei **Ableben** der versicherten Person **nach Ablauf von drei Jahren** ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn leisten wir die vereinbarte, in der Versicherungsurkunde ausgewiesene Versicherungssumme.

(3) Bei **Ableben** der versicherten Person **aufgrund eines Unfalls** innerhalb von drei Jahren ab Versicherungsbeginn leisten wir anstatt der einbezahlten Prämien ebenso die vereinbarte Versicherungssumme.

Ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn das Ableben unfreiwillig durch ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis eintritt. Das Ableben der versicherten Person aufgrund rechtmäßiger Verteidigung oder beim Bemühen zur Rettung von Menschen oder Sachen aus der Gefahr des Todes, einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung bzw. vor einer schweren Sachbeschädigung oder dem Untergang der Sache, gilt als unfreiwillig. Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen.

(4) Zusätzlich wird die bis zum Tod zugeteilte Gewinnbeteiligung ausbezahlt.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

(1) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten **Versicherungsprämien** (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und bei Fälligkeit zu bezahlen. Eine Stundung von Prämien muss mit uns im Einzelnen ausgehandelt und in geschriebener Form vereinbart werden.

(2) Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden. Im Versicherungsfall (§ 1) werden bereits fällige und die im laufenden Versicherungsjahr noch fällig werdenden Prämien in Abzug gebracht.

(3) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn **fällig** und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb von zwei Wochen jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

(4) Wenn Sie die **erste oder eine einmalige Prämie** nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(5) Wenn Sie eine **Folgeprämie** nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungsleistung (§ 9 Absatz 2). Bei Unterschreitung der Mindestversicherungssumme gemäß § 9 Absatz 3 entfällt der Versicherungsschutz zur Gänze.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz besteht - abgesehen von den nachfolgenden Bestimmungen - weltweit und nach Maßgabe der in § 1 beschriebenen Versicherungsleistung.

(2) Kein Anspruch auf die in § 1 beschriebene Versicherungsleistung, sondern nur auf Auszahlung des Rückkaufswertes (§ 8 Absatz 2) besteht bei Ableben

a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn das Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen steht, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Europäischen Union ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

b) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

c) durch Strahlen, die das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr oder Bekämpfung der Einsatz des Katastrophenschutzes nötig ist.

d) durch die vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person.

e) bei Ableben durch **Selbstmord** des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages. Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Versicherungsurkunde auf Papier erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§ 2 Absatz 4) bezahlt haben, nach Maßgabe der in § 1 beschriebenen Versicherungsleistung. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(2) Für den Fall des Ablebens durch einen Unfall besteht Sofortschutz mit Eingang des Antrages in der Generaldirektion des Versicherers, frühestens jedoch mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Sofortschutz besteht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist und nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht.

Der Sofortschutz endet in allen Fällen mit Zustellung der Versicherungsurkunde, wenn die Annahme des Antrages abgelehnt wird oder der Sofortschutz gekündigt wird, spätestens jedoch 6 Wochen nach Antragstellung.

Für den Zeitraum des vorläufigen Sofortschutzes berechnen wir die anteilige Prämie, die entweder im Rahmen der Erstprämie oder aber - im Falle der Ablehnung des Antrages - gesondert vorgeschrieben wird.

Eine darüber hinausgehende Prämie werden wir nicht berechnen. Wenn wir aufgrund des Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die erste Jahresprämie oder die einmalige Prämie.

Vorläufiger Sofortschutz besteht weiters nur insoweit, als die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse vorsehen.

Kein vorläufiger Sofortschutz besteht in folgenden Fällen:

- absichtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Benützung eines Fluggerätes (Sofortschutz besteht jedoch für Passagiere in zur Personenbeförderung zugelassenen Flugzeugen)
- Ausübung einer gefährlichen Sportart
- Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug
- Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des Schilaufens, Schispringens, Schibob- oder Skeletonfahrens sowie am offiziellen Training dazu - Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne die erforderliche kraftfahrrechtliche Berechtigung
- Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen
- Alkohol-, Medikamenten-, Drogenmissbrauch
- Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Kriegsereignissen

§ 5 Risikoprämie, Kosten, Steuern und Gebühren

(1) Die Versicherungsprämien sind als über die Prämienzahlungsdauer gleichbleibende Durchschnittsprämien berechnet und dienen nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer sowie der Prämienanteile für

Abschlusskosten (lit. b) und Verwaltungskosten (lit. c) zur Deckung des Ablebensrisikos (lit. a). Da das Ablebensrisiko der versicherten Person während der Versicherungsdauer nicht konstant bleibt, sondern ansteigt, werden zu Beginn der Versicherungsdauer Teile der bezahlten Prämie nicht zur Deckung des Ablebensrisikos benötigt und der Deckungsrückstellung zugeführt. Diese Deckungsrückstellung wird verwendet, um das mit fortschreitendem Alter steigende Ablebensrisiko abzudecken.

a) Deckung des Ablebensrisikos :

Die Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person sowie der für den Todesfall vereinbarten Leistungen. Bei der Berechnung des relevanten Alters wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon am Tag, an welchem laut Lebensversicherungsurkunde das erste Versicherungsjahr beginnt, mehr als sechs Monate vergangen sind. Die Risikoprämien errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Leistungen und dem Wert der Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit nach Maßgabe der für den jeweiligen Tarif geltenden Sterbetafel mit den von der Aktuarvereinigung Österreichs empfohlenen Modifikationen. Die für den vereinbarten Tarif geltende Sterbetafel ist in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde bezeichnet.

b) Abschlusskosten :

Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für die Berechnung der Abschlusskosten herangezogenen Kostensätze sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

c) Verwaltungskosten :

Die jährlichen **Verwaltungskosten** sind bereits in Ihrer Versicherungsprämie enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für die Berechnung der Verwaltungskosten herangezogenen Kostensätze sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prämien- und Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien, sie sind daher in Ihren Prämien enthalten. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die Risiko- und Verwaltungskosten zur Gänze der Deckungsrückstellung.

(3) Für prämienerhöhende Vertragsänderungen gelten die Bestimmungen über die Abschluss- und Verwaltungskosten in gleicher Weise.

(4) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Prämienanteile und Kosten nach Absatz 1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

(5) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene **Gebühren**. Die Höhe der Gebühr für Mahnung, für die Erstellung und den Versand von Prämienvorschreibungen und das Ausstellen einer Ersatzurkunde ist in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Lebensversicherungsurkunde ausgewiesen.

(6) Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Januar eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Januar des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen. Aus der Nichtgeltendmachung über einen längeren Zeitraum können keine Rechte, insbesondere kein Verzicht, abgeleitet werden.

§ 6 Gewinnbeteiligung

(1) Entstehung des Gewinnes:

Lebensversicherungsverträge sind langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt eines Versicherungsfalles als auch der Kapitalerträge (Verzinsung) getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

(2) Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände:

a) Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Ihre lebenslange Ablebensversicherung gehört dem in Ihrer Versicherungsurkunde angeführten Gewinnverband an.

b) An jedem Bilanzstichtag werden mindestens 85 % der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Überschüsse, die auf den Gewinnverband Ihrer lebenslangen Ablebensversicherung entfallen, der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung zugewiesen.

(3) Zuteilung der Gewinnanteile zu Ihrem Vertrag:

a) Die auf Ihren Vertrag entfallenden Gewinnanteile werden auf Grundlage des für den Tarif Ihrer lebenslangen Ablebensversicherung festgelegten Gewinnplans berechnet. Dieser Gewinnplan wurde auf Basis der Verordnung der Finanzmarktaufsicht über die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung erstellt und der Finanzmarktaufsicht vorgelegt.

b) An jedem Bilanzstichtag wird nach Maßgabe des folgenden Absatz 5 die Höhe der auf Ihre Ablebensversicherung entfallenden Gewinnanteile ermittelt. Diese Gewinnanteile werden vorerst der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen und am auf den Bilanzstichtag zweitfolgenden Beginn des Versicherungsjahres Ihrem Vertrag zugeteilt. Die erstmalige Zuteilung erfolgt somit zu Beginn des 3. Versicherungsjahres.

(4) Verwendung der Gewinnanteile:

a) Die Ihrem Vertrag zugeteilten Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt. Die Verzinsung erfolgt zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres. Als Zinssatz für die verzinsliche Ansammlung wird

die Summe aus dem tariflichen Rechnungszinssatz und dem für das betreffende Versicherungsjahr deklarierten Zinsgewinnanteil verwendet.

b) Stirbt die versicherte Person, wird die Gewinnbeteiligung zusätzlich zur garantierten Versicherungsleistung (§ 1) ausbezahlt.

5) Zusammensetzung und Berechnung Ihrer Gewinnanteile:

a) Jeder Gewinnanteil, dessen Höhe zu einem bestimmten Bilanzstichtag ermittelt wird setzt sich aus einem Zinsgewinnanteil, einem Risikogewinnanteil und einem Kostengewinnanteil zusammen.

b) Zinsgewinnanteil:

Die garantierten Leistungen Ihrer lebenslangen Ablebensversicherung sind mit dem Rechnungszinssatz kalkuliert. Dieser ist über die gesamte Vertragslaufzeit garantiert und muss unter Berücksichtigung der Höchstzinssatzverordnung der Finanzmarktaufsicht vorsichtig festgelegt werden. Aus diesem Grund können sich aus der Veranlagung des Sparanteiles Ihrer Prämien Kapitalerträge ergeben, welche die kalkulierte Verzinsung mit dem Rechnungszinssatz übersteigen. Aus diesen Kapitalerträgen ergibt sich der Zinsgewinnanteil.

Dieser Zinsgewinnanteil berechnet sich als ein Prozentsatz (Zinsgewinnsatz) eines Basiswertes. Der Zinsgewinnsatz wird jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Basiswert ist die durchschnittliche Höhe der Deckungsrückstellung Ihres Vertrages in jenem Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag vorausging.

Diese durchschnittliche Höhe berechnet sich als Mittelwert der Höhe der mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungsrückstellung am Beginn des Versicherungsjahres, in dem der Bilanzstichtag liegt, und der Höhe der mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungsrückstellung am Ende dieses Versicherungsjahres.

c) Risikogewinnanteil:

Risikogewinne entstehen, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit für den Versicherungsfall innerhalb des Gewinn- oder Abrechnungsverbandes Ihrer lebenslangen Ablebensversicherung im Schnitt niedriger ist, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde.

Der Risikogewinnanteil wird als Prozentsatz (Risikogewinnsatz) jenes Risikoanteiles Ihrer Prämien berechnet, der in jenem Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag vorausging, im Durchschnitt zur Deckung des Ablebensrisikos verwendet wurde.

Diese sogenannte durchschnittliche Risikoprämie berechnet sich als Mittelwert des Risikoanteiles der Prämien in jenem Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag unmittelbar vorausging, geendet hat, und des Risikoanteiles der Prämien in jenem Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag unmittelbar vorausging, begonnen hat.

d) Kostengewinnanteil:

Kostengewinne entstehen, wenn die für die laufende Vertragsverwaltung tatsächlich anfallenden Kosten geringer sind, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde. Der Kostengewinnanteil wird als Prozentsatz (Kostengewinnsatz) jenes Kostenanteiles Ihrer Prämien berechnet, der in jenem Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag vorausging, im Durchschnitt von Ihren Prämien in Abzug gebracht wurde.

Dieser durchschnittliche Kostenanteil berechnet sich als Mittelwert des Kostenanteiles der Prämien in jenem Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag unmittelbar vorausging, geendet hat, und des Kostenanteiles der Prämien in jenem Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr, das dem Bilanzstichtag unmittelbar vorausging, begonnen hat.

e) Die Höhe des Zinsgewinnsatzes, des Risikogewinnsatzes und des Kostengewinnsatzes werden jährlich auf Grundlage der Höhe der Überschüsse, die der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen wurden, festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

(6) Anspruch auf Gewinnanteile:

a) Auf Gewinnanteile haben Sie ab dem Zeitpunkt einen verbindlichen Anspruch, in dem diese Ihrem Vertrag zugeteilt wurden. Diese Gewinnanteile werden auch im Falle der Kündigung bei einem Rückkauf gemeinsam mit dem Rückkaufwert ausbezahlt.

b) Die Höhe der Ihrem Vertrag zugeteilten Gewinnanteile werden wir Ihnen in jedem Versicherungsjahr mitteilen.

(7) Prognoserechnungen:

Prognoserechnungen über zukünftige Gewinnanteile, die wir für Ihren Vertrag erstellen, dienen lediglich der Illustration möglicher künftiger Entwicklungen. Sie beruhen auf Schätzungen der künftigen Überschüsse, die auf Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse erstellt wurden. Da künftige Entwicklungen nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden können, sind Zahlenangaben in solchen Prognoserechnungen stets unverbindlich.

§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag ist die Übergabe der Versicherungsurkunde erforderlich. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde ist die Leistungserbringung von der gerichtlichen Kraftloserklärung der Versicherungsurkunde abhängig. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten der bezugsberechtigten Person eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen. Zusätzlich können wir auf unsere Kosten ärztliche oder weitere amtliche Nachweise verlangen.

(2) Die Versicherungsleistung ist nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.

(3) Leistungen an im Ausland wohnhafte bezugsberechtigte Personen erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Für eine Überweisung innerhalb der Europäischen Währungsunion tragen wir die Kosten einer Inlandsüberweisung; darüber hinausgehende Kosten trägt der Zahlungsempfänger. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 8 Kündigung und Rückkauf

(1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, ganz oder teilweise kündigen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- während eines Versicherungsjahres mit einmonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung.

Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen angemessenen Abzug von der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung. Die Höhe der Rückkaufswerte, die sich unter Berücksichtigung des Abzuges ergeben, zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind in der Beilage "Rückkaufswerte und prämienfreie Leistungen" zu Ihrer Versicherungsurkunde, die einen integrierenden Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages bildet, ausgewiesen.

(4) Eine teilweise Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die verbleibende prämienpflichtige Versicherungssumme EUR 1.000 unterschreitet.

§ 9 Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

(1) Sie können die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrages in eine prämienfreie Versicherung schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, beantragen

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit einmonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung setzen wir Ihre Versicherungssumme nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungssumme herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (§ 8 Absatz 2) eine verminderte Versicherungssumme ermittelt.

(3) Beträgt die prämienfreie Versicherungssumme weniger als EUR 200, so ist die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung nicht möglich. Stattdessen kann nach Maßgabe des § 8 die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangt werden.

(4) Im Falle einer Prämienfreistellung erhalten Sie eine neue Versicherungsurkunde mit den angepassten Versicherungssummen und einer aktualisierten Beilage.

§ 10 Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

(1) Eine **Verpfändung** oder **Abtretung** ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Bestehen berechtigte Zweifel an einer angezeigten Verpfändung oder Abtretung, können wir im Leistungsfall verlangen, dass uns der Pfandgläubiger oder Zessionar sein Recht nachweist.

(2) Eine **Vinkulierung** bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 11 Erklärungen

(1) Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich. Soweit die Schriftform ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde, so muss uns das Original dieser Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen.

(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 12 Bezugsberechtigung

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Die bezugsberechtigte Person erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass die bezugsberechtigte Person das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Ist die Versicherungsurkunde auf den Überbringer ausgestellt, können wir verlangen, dass der Überbringer der Versicherungsurkunde uns seine Berechtigung nachweist. Bei Verlust der Versicherungsurkunde können wir vor Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen, dass die

Originalurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 13 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 14 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde mit den Beilagen "Rechnungsgrundlagen und Kosten" und "Rückkaufswerte und prämienfreie Leistungen" sowie sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die Versicherungsbedingungen.

§ 15 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 16 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

BGBI. Nr. 2/1959 in der Fassung BGBI. I Nr. 95/2006

§ 176 Absatz 5:

Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.